
Der kriminologische Dienst an der FHÖVPR - Chance eines Aufbruchs -

„Die gegenwärtigen Einsichten auf den Gebieten „Verbrechen“, „Verbrecher“ und „Verbrechenskontrolle“ sind zwar besser als ehemals; aber letztlich steht die Kriminologie immer noch sehr am Anfang. Wir wissen zwar mehr, aber noch längst nicht genügend.“

(Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft)

Nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen der Fachhochschulverordnung nimmt die Fachhochschule im Rahmen ihres Bildungsauftrags anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium an der Fachhochschule erforderlich sind. Sie hat wissenschaftliche Dienstleistungen im Auftrag der zuständigen obersten Landesbehörde und in Abstimmung mit dem Innenministerium zu erbringen, soweit ihre sonstigen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Mit Wirkung vom 01.04.2008 ist die Fachhochschule vom Justizministerium M-V mit der Durchführung kriminologischer Forschung im Strafvollzug durch Einrichtung eines kriminologischen Dienstes im Sinne des § 166 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sowie des § 97 Abs. 1 Jugendstrafvollzugsgesetz M-V (JStVollzG M-V), zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren, beauftragt worden.

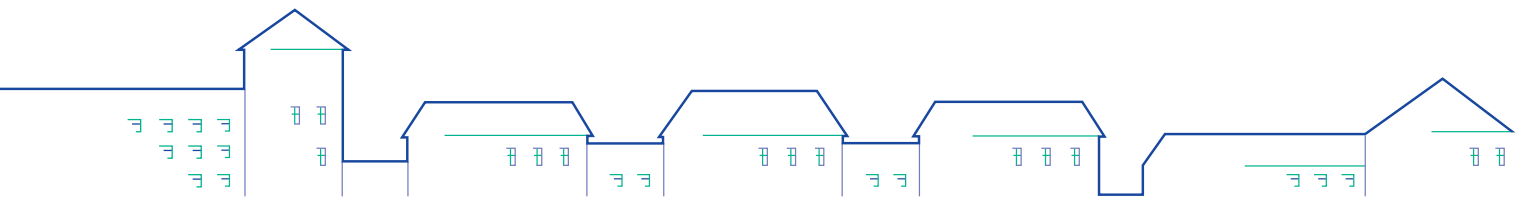
Das StVollzG, das in Mecklenburg-Vorpommern auch nach der Föderalismusreform weiterhin die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Erwachsenenvollzuges bildet, sieht in § 166 Abs. 1 eine begleitende kriminologische Forschung im Strafvollzug vor. Die Vorschrift lautet:

„Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.“

Aufgrund der den Gesetzgeber zum Erlass einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug verpflichtenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 ist mit Wirkung vom 01.01.2008 in Mecklenburg-Vorpommern ein Landesjugendstrafvollzugsgesetz in Kraft getreten. In § 97 dieses Gesetzes werden dabei unter anderem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Einrichtung und Ausgestaltung der kriminologischen Forschung im Jugendvollzug umgesetzt. Dort heißt es:

„(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und -gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden“



In der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes wird zu § 97 JStVollzG M-V Folgendes ausgeführt:

„Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet die Länder zur Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten, insbesondere zur Rückfallhäufigkeit. Dies muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik und interessenunabhängig erfolgen. Hierfür ist im besonderen Maße der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen. Für die Fortentwicklung des Vollzuges ist dessen wissenschaftliche Auswertung notwendig. Erhebliche Defizite gibt es bei der Evaluation der auf Erziehung und Förderung der Gefangenen ausgerichteten vollzuglichen Aktivitäten. Dies erschwert die Beurteilung des Nutzens der verschiedenen Erziehungs- und Fördermaßnahmen und kann dazu führen, dass einerseits erfolgreiche Maßnahmen nicht bekannt werden, andererseits Fehler bei der Programmumsetzung und vollzuglichen Gestaltung nicht festgehalten und deshalb wiederholt werden.“

Die in § 166 Abs. 1 StVollzG und § 97 JStVollzG M-V sehr allgemein beschriebenen Vorgaben können dahingehend konkretisiert werden, dass der kriminologische Dienst vorrangig praxisorientierte Grundlagenforschung leisten soll. Dabei geht es nicht um ein bloßes Sammeln von Vollzugsdaten, sondern um eine wissenschaftliche Begleitung der Vollzugspraxis und die Durchführung von Evaluationsstudien. Die gewonnenen Resultate sind dann zur Verbesserung des Strafvollzuges umzusetzen, dies gilt insbesondere für den Bereich des Jugendstrafvollzuges. Dies erscheint umso notwendiger, als der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des JStVollzG M-V der Justizverwaltung den Auftrag erteilt hat, dem Parlament bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode über die Wirksamkeit der Umsetzung dieses neuen Gesetzes zu berichten. Wenn es stimmen sollte, dass „jedenfalls grundsätzlich Berichten über Erfolge bei vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen, die – noch dazu ohne sozialwissenschaftlich abgesichertes Untersuchungsdesign – mittels Statistiken belegt werden, die von den jeweiligen Vollzugsanstalten oder Strafvollzugsverwaltungen selbst erstellt werden, zu misstrauen ist“, spräche das um so mehr für einen wissenschaftlich effektiv arbeitenden Kriminologischen Forschungsdienst.

Ein kontinuierlich arbeitender kriminologischer Dienst kann durchaus auf einen veränderten, den tatsächlichen Gegebenheiten angepassten Strafvollzug hinwirken und schon im Vorfeld Effektivität und Nutzen angestrebter (Behandlungs-)Maßnahmen überprüfen. Dabei bildet nicht nur die traditionelle Rückfalluntersuchung den Gegenstand der Forschung, sondern auch die Erhebung und Auswertung gewonnener Erkenntnisse über die soziale Situation der Haftentlassenen und ihre Probleme in der wiedererlangten Freiheit.

Insbesondere sind folgende Fragestellungen von Bedeutung:

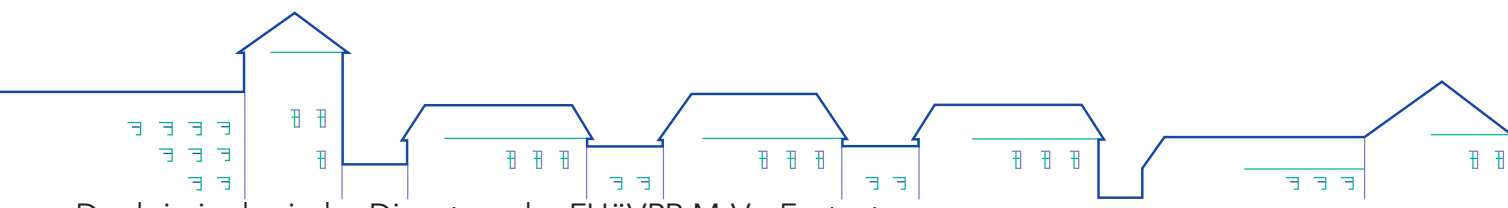
- Wie kam es zur Kriminalität/Verurteilung?
- Wie/mit welchen Angeboten hat der Vollzug reagiert?
- Wie gestaltete sich die Entlassungsvorbereitung, der Übergang nach der Entlassung und der sich ggf. anschließende Bewährungsverlauf?

Der kriminologische Dienst an der FHöVPR M-V - Fortsetzung -

Um in diesem - hier nur skizzierten - Forschungsfeld zu künftig verwertbaren Ergebnissen zu gelangen, ist trotz der zunächst auf zwei Jahre konzipierten Aufbauphase durch das Justizministerium indes eine längerfristige und wissenschaftlich fundierte Betrachtung für notwendig befunden worden. Auf der Grundlage einer Absprache zwischen Vertretern des Justizministeriums M-V, des Innenministeriums M-V und der FHöVPR M-V wurde der kriminologische Dienst dem Fachbereich Rechtspflege angegliedert. Zur Durchführung des vorgezeichneten Auftrags wurde ein Mitarbeiter des höheren Dienstes mit kriminologischer Ausbildung aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums mit Wirkung vom 01.04.2008 an die Fachhochschule abgeordnet.

Im Rahmen des Forschungsprojekts soll zum einen die bei den Sozialen Diensten der Justiz zum 01.04.2008 neu eingeführte „Differenzierte Leistungsgestaltung“, zum anderen die neu aufzubauende Sozialtherapeutische Abteilung (Sotha) in der Jugendanstalt Neustrelitz (JA) evaluiert werden.

Diesbezüglich soll untersucht werden, ob bei Probanden der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht seit Einführung des neuen Systems zum 01.04.2008 weniger Bewährungswiderrufe vorkommen, ob also weniger Verstöße gegen Weisungen und Auflagen des Gerichts und/oder weniger Straftaten registriert werden können.



Der kriminologische Dienst an der FHÖVPR M-V - Fortsetzung -Chance eines Aufbruchs-

Hierzu soll eine Gruppe bestehend aus 250 Probanden, die nach dieser neuen differenzierten Leistungsgestaltung behandelt werden, anhand einer Aktenanalyse mit einer Gruppe verglichen werden, die aus einer zufällig gezogenen Stichprobe von wiederum 250 Probanden besteht, die vor dem 01. April 2008 (Cut-Off) jedoch nicht vor dem 01.01.2006 unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden.

Die Probanden in den beiden Vergleichsgruppen werden in jeweils folgende Untergruppen eingeteilt:

1. Probanden, deren Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde -jeweils 100 Probanden
2. Probanden, deren Strafrecht nach § 57 StGB bzw. § 88 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde und die von der Bewährungshilfe in der Interventionskategorie Intensiv eingestuft wurden/werden -jeweils 50 Probanden
3. Probanden, deren Strafrecht nach § 57 StGB bzw. § 88 JGG zur Bewährung ausgesetzt wurde und die von der Bewährungshilfe in der Interventionskategorie Standard eingestuft wurden/werden -jeweils 50 Probanden
4. Probanden unter Führungsaufsicht -jeweils 50 Probanden⁵

5 Siehe Abbildung 1 (umseitig)

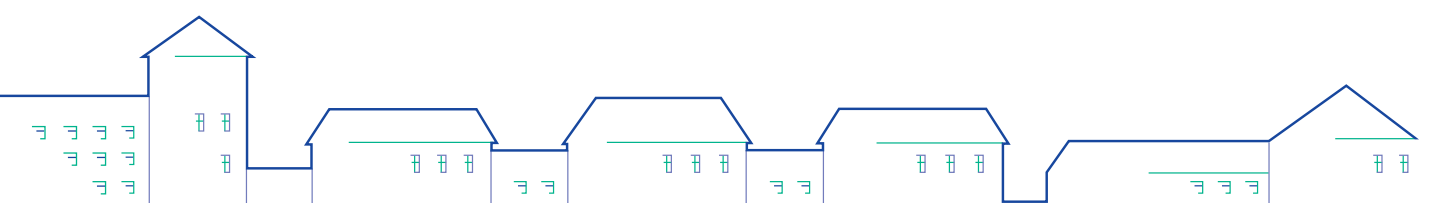
Die Evaluation soll andauern, bis die Anzahl der Probanden in der Vergleichsgruppe erreicht worden ist (250 Probanden).

Eine Reihe von teils deskriptiven Fragestellungen für alle Gruppen, durch das Justizministerium vorgegeben, sollen hierbei als Handanweisung für die Aktenanalyse dienen. Die zentralen Fragestellungen der Evaluation gliedern sich danach in die Fernzielfrage: Gibt es Hinweise darauf, ob ein zügiger Erstkontakt innerhalb von 14 Tagen als auch eine regelmäßige Kontaktdichte (nach Planungsvorgabe) - bei der Vergleichsgruppe 1 im Gegensatz zur Vergleichsgruppe 2 - innerhalb der ersten zwölf Monate in Freiheit zu weniger Bewährungswiderrufen bzw. Abbrüchen führt? und die Nahzielfragen:

- * Wie erfolgt die Umsetzung des neuen Konzeptes „Differenzierte Leistungsgestaltung“?
- * Ist die jeweilige Kontaktdichte praktisch durchzuhalten und wenn nein, warum?
- * Wie kontrollieren die jeweiligen Leiter der Geschäftsbereiche der Sozialen Dienste die Probanden, die in die Intensiv-Kategorie eingestuft worden sind?

Rückfallverhinderung ist zwar eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts, aber in welchem Maße dies gelingt, ist in Deutschland indes weitgehend unbekannt. Mit der Untersuchung von Jehle, Heinz und Sutterer aus dem Jahre 2003, wird „erstmals für Deutschland“ eine „alle strafrechtlichen Sanktionen einbeziehende Rückfallstatistik“⁶ vorgelegt. Für einen sehr kleinen aber konkreten Probandenkreis des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern soll dies in der hier beschriebenen Untersuchung des Kriminologischen Forschungsdienstes auch erforscht werden.

6 Jehle, Heinz, Sutterer 2003, Seite 11



Stichprobe		Probanden des Sozialen Dienstes der Justiz Mecklenburg-Vorpommern Bewährung mit Unterstellung unter einer Bewährungsaufsicht/ Bewährung ohne Unterstellung unter einer Bewährungsaufsicht /Führungsaufsicht N = 500									
Gruppen		Untersuchungsgruppe n = 250 (ab 15.04.2008)					Vergleichsgruppe n = 250 (01.01.2006 bis 1./14.4.2008)				
Subgruppen		Freiheits-/Jugendstrafe zur Bewährung n = 100		Freiheits-/Jugendstrafe Straftat zur Bewährung (§ 57 StGB, § 88 JGG) n = 100		Führungsaufsicht n = 50		Freiheits-/Jugendstrafe Straftat zur Bewährung (§ 57 StGB, § 88 JGG) n = 100		Führungsaufsicht n = 50	
		Freiheitsstrafe zur Bewährung n = 70	Jugendstrafe zur Bewährung n = 30	Freiheitsstrafe Straftat zur Bewährung n = 66	Jugendstrafe Straftat zur Bewährung n = 34	Erwachsene Intensiv n = 35	Jugendliche Standard n = 15	Erwachsene Intensiv n = 35	Jugendliche Standard n = 15	Erwachsene Intensiv n = 33	Jugendliche Standard n = 17

In einem zweiten Teilprojekt soll die neu aufzubauende Sozialtherapeutische Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz evaluiert werden. Das Forschungsvorhaben zur Frage der effektiven Behandlung in der Jugendsozialtherapie soll mittels einer quasi-experimentellen Studie umgesetzt werden. Die Wirksamkeit der Behandlung soll mittels einer Kontrollgruppe dargestellt werden. Es sollen auch Aussagen über den Legalbewährungsverlauf der Kontrollgruppe getätigt werden. Im späteren Verlauf sollen Aussagen über den Legalbewährungsverlauf der Experimentalgruppe herangezogen werden.

Untersucht werden soll eine Gruppe 1 (Experimentalgruppe), die erfolgreich die Behandlung in der Jugendsozialtherapie durchlaufen hat. Bei einer Kontrollgruppe 2, aus dem Entlassungsjahrgang 2005, bei der aus heutiger Sicht gemäß der Behandlungsuntersuchung die Aufnahme in der Sozialtherapie indiziert gewesen wäre, soll ein Gruppenvergleich im Hinblick auf die Legalbewährung⁷ nach Haftentlassung stattfinden.⁸

Weiter sollen verschiedene in der Persönlichkeit der Versuchspersonen liegende, charakteristische Merkmale und Prädiktoren herausgearbeitet werden. Im Hinblick auf eine positive Legalbewährung und erfolgreiche sozialtherapeutische Behandlung soll erforscht werden, wie diese Merkmale zu gewichten sind. Die Evaluation dauert an, bis mindestens 30 Probanden aus den beiden Vergleichsgruppen abschließend untersucht wurden. Der Zeitrahmen für die Legalbewährungserprobung wird auf zwei Jahre nach der Haftentlassung festgesetzt.

Eine Reihe von teils deskriptiven Fragestellungen, für alle Gruppen durch das Justizministerium vorgegeben, sollen auch bei diesem Forschungsvorhaben als Handanweisung für die Aktenanalyse dienen. Die zentralen Fragestellungen der Evaluation lauten in diesem Fall:

1. Welche zentralen charakteristischen Persönlichkeitsmerkmale und Prädiktoren sind für einen positiven Behandlungsverlauf in der Sozialtherapie bzw. für einen positiven Legalbewährungsverlauf ausschlaggebend?
2. Gibt es einen signifikanten Zusammenhang zwischen erfolgreichem Behandlungsverlauf in der Jugendsozialtherapie und einem positivem Legalbewährungsverlauf?

Die Datenerhebung bei der Experimentalgruppe erfolgt zu fünf unterschiedlichen Messzeitpunkten, letztmalig zwei Jahre nach der Haftentlassung. Dabei kommen verschiedene Instrumente der Datenerhebung zur Anwendung: Aktenanalyse, standardisierte Interviews, Fragebögen, statistische Erfassung erneuter Verurteilungen, Analysen der Eintragungen ins Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister, also eine Mischung aus sowohl quantitativen als auch qualitativen Methoden.

Die bisherige Arbeit an diesem Forschungsprojekt war in einer ersten Phase gekennzeichnet durch die Auswertung vorhandener wissenschaftlicher Studien, der Nutzung elektronischer Datenbanken, der Literatur- und Internetrecherche, sowie der Einholung von Expertenmeinungen. Nachfolgend wurden Stichprobenbeschreibungen gefertigt und ein Untersuchungsdesign erstellt. Letzteres beinhaltet ein für den Umgang mit personenbezogenen Daten, noch dazu so sensiblen, gesetzlich vorgeschriebenes Datenschutzkonzept. Als nächstes wurden in einem aufwendigen Prozess die Erhebungsinstrumente entwickelt und in

7 Mit dem Begriff „Legalbewährung“ wird die Frage beschrieben: Ob in einem bestimmten Zeitraum nach einer Entlassung aus der Haft oder bzw. aus der Bewährung eine erneute Straffälligkeit, bzw. einschlägige Straffälligkeit im Bundeszentralregister vermerkt wurde.

8 Siehe Abbildung 2 (umseitig)

Jugendstrafgefängnisse der Jugendanstalt Neustrelitz für die gem. § 14 des JStVollzG M-V eine Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Abteilung (Sotha) angezeigt war bzw. ist N = 60 (90)	
Stichprobe	Untersuchungsgruppe n = 30 (aus dem Jahrgang 2008 ff.) geeignet für eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung und tatsächlich dort behandelt und diese Behandlung abgeschlossen
	Vergleichsgruppe n = 30 (aus dem Jahrgang 2008 ff.) geeignet für eine Behandlung in der Sozialtherapeutischen Abteilung und tatsächlich dort behandelt aber diese Behandlung nicht erfolgreich abgeschlossen
Aktanalyse T1 T2 T3 der Gefangenen- Personalakte (GPA)	ab 2010 bei Aufnahme in die Sotha
	ab Dezember 2008 – Februar 2009
BZR-Abfrage T1 T2 T3 der Gefangenen- Personalakte (GPA)	Bei Beendigung der Sotha: ab Dezember 2010- fortlaufend bis zum Ende einer Stärke von N=30
	ab Dezember 2008 – fortlaufend bis zum Ende einer Stärke von N=30
	(2 Jahre nach Entlassung) ab 2012
	(2 Jahre nach Entlassung) April 2009
	(2 Jahre nach Entlassung) ab 2012

Abbildung 2

* Da die Anzahl der Gefangenen aus dem Jahre 2005, die nach einer Prüfung durch die JA für eine Behandlung in der Sotha in Betracht gekommen wären, lediglich 8 betrug, wurde die Stichprobe nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter der Sotha in der JA zunächst auf 2004 und falls dies nicht ausreicht auch auf 2006 erweitert.

so genannten Pretests auf ihre Tauglichkeit hin überprüft. Im derzeitigen Stadium der Datenerhebung, die zum Teil von wissenschaftlichen Hilfskräften durchgeführt wird, werden immer wieder Überarbeitungen notwendig, weil die Praxis des Strafvollzuges sich nicht durchgehend mit den theoretischen Annahmen deckt. Die nach Kodierung der erhobenen Daten angestrebte Datenauswertung wird mit Hilfe des rechnergestützten Statistikprogramms SPSS erfolgen. Die jeweils 1 bzw. 2 Jahre nach Entlassung notwendige Analyse der Bundeszentralregisterauszüge stellt dann einen weiteren Arbeitsschritt dar, dem ein Datenvergleich folgen muss. Die abschließende Auswertung und Interpretation der erhobenen und berechneten Daten wird dann mit einem Abschlussbericht enden.

Die Zusammenarbeit mit den Praktikern vor Ort ist eine unerlässliche Komponente wissenschaftlicher Forschungsarbeit. Die Inhalte und Verfahrensweise, aber auch die Besonderheiten und Abweichungen lassen sich nur mit deren Hilfe erschließen.

Die inhaltliche Auseinandersetzung zu den Forschungsvorhaben bedingt ebenso eine Anbindung an den fachlichen Diskurs. Deshalb wurde sowohl mit der Universität Greifswald, der Universität Halle, dem Max-Planck-Instituten in Rostock und Freiburg und anderen kriminologischen Forschungsdiensten Kontakt aufgenommen und dieser teilweise vertieft und verfestigt.

Alleine die zentralen Fragestellungen des zweiten Teilprojektes werfen einige komplizierte weiterführende Fragen auf. Beispielhaft seien hier zwei aufgezeigt:

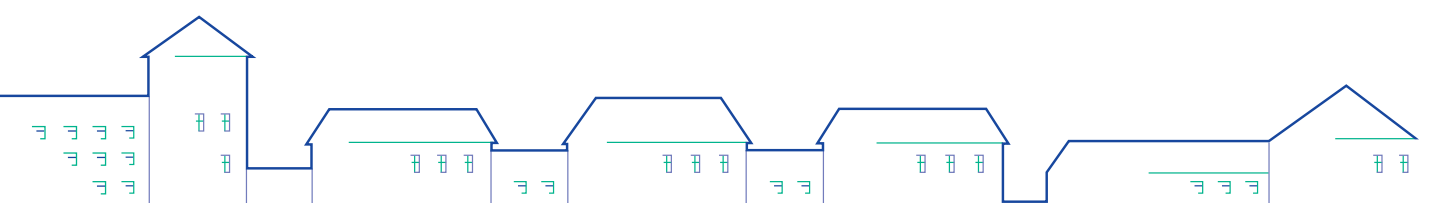
Die Auftragserteilung und das darauf fußende Design wird kaum erfassen können, ob, wenn es überhaupt einen Zusammenhang zwischen erfolgreicher Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung und weniger Rückfälligkeit gibt, dieser i.S. einer Kausalität auf die Behandlung in der Sotha zurückzuführen ist, oder beispielsweise

- * der auch ohne Behandlung einsetzenden natürlichen Reifung und Sozialisation des Jugendlichen/Heranwachsenden zuzuschreiben ist, oder
- * einer festen Bindung zu einer Lebensgefährtin geschuldet ist, oder
- * auch nur anderen bestärkenden Einflüssen, insbesondere nach der Haft, oder gar einer vorausgehenden Behandlung durch andere Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer, Richter oder Angehörige zu verdanken ist, bzw.
- * ein Effekt der Arbeit der Bewährungshilfe ist, falls die Reststrafe, wie bei Jugendlichen regelmäßig der Fall, zur Bewährung ausgesetzt wird.

In der Fachliteratur werden ziemlich übereinstimmend so genannte statische und dynamische Risikofaktoren beschrieben. Statische Risikofaktoren finden sich beispielsweise in den „Tatumständen, spezifischen Opfermerkmalen und in der Biographie der Delinquenten, d.h. körperlich, psychisch und sozial belastende Sozialisationsbedingungen gelten als mitursächlich für normabweichendes Verhalten. Hierzu gehören beispielsweise so genannte „broken-home-Verhältnisse“ mit einem sozialen Klima, das geprägt ist von Gewalttätigkeiten, Verwahrlosung, Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch oder Kriminalität der Herkunftsfamilie“⁹. Als dynamische Risikofaktoren, d.h. als rückfallrelevante veränderbare Persönlichkeitsmerkmale und Problemlagen von Straftätern, werden in der Literatur derzeit z.B. „konventionelles Geschlechtsrollenverständnis, kognitive Verzerrungen, fehlendes Rechtsbewusstsein, mangelnde soziale Kompetenz oder Mangel an Empathie“ diskutiert¹⁰.

9 so u.a. Bußmann 2008, Seiten 6-21

10 so u.a. Bußmann 2008, Seiten 6-21





11 Birbaumer 2009

Eine bekannte Meta-Studie von Prof. Dr. Niels Birbaumer¹¹, die eine Vielzahl von Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet zusammenfasst, präsentiert folgende Faktoren, die entweder einen verstärkenden, auslösenden oder begünstigenden Einfluss auf delinquentes Verhalten haben oder aber den Menschen vor solchen Verhaltensweisen eher schützen (Protektion):

Risikofaktoren:	Protektive Faktoren:
<ul style="list-style-type: none"> • männliches Geschlecht • keine Furchtkonditionierung • keine Belohnung für Empathie, Belohnung für instrumentelle Aggression • Genetik und perinatale Hormone (Oxytozin -, Androgen +) • junge, alleinstehende, arme Mutter • chaotische häusliche Umgebung und Missbrauch • wenig Modelle für Selbst- und Emotionskontrolle • geringe Intelligenz, kein Schulerfolg • Aufmerksamkeits-/ Hyperaktivitätsstörung • Langeweile/Sensationssuche, eintönige Umgebung • exzessives Fernsehen, aggressive Computerspiele, aggressive Pornographie 	<ul style="list-style-type: none"> • weibliches Geschlecht • klassische Konditionierung von Furcht • Belohnung für Empathie • Genetik und perinatale Hormone (Oxytozin +, Androgene -) • Involviertheit der Eltern in das Leben der Kinder • konsequente Kindererziehung • gute Modelle für Selbst- und Emotionskontrolle • Intelligenz und Schulerfolg • geordnete sozioökonomische Verhältnisse

Zwar hat man festgestellt, dass die Risikofaktoren als Merkmale signifikant häufiger bei Menschen vorkommen, die delinquent sind, aber es ist keineswegs auszuschließen, dass durchaus Menschen ohne diese Risikofaktoren kriminell werden und auf der anderen Seite Menschen mit eben diesen Faktoren auch durchaus sozial normadäquat leben können ohne jemals im Strafjustizsystem auffällig zu werden.

Der durch das „Stanford Gefängnis-Experiment“ (SGE), dessen Grundthematik in dem stark fikionalisierten Spielfilm „Das Experiment“ verarbeitet worden ist, bekannt gewordene renommierte amerikanische Psychologe Philip Zimbardo behauptet auf der Basis seiner Untersuchungen z.B. in seinem neuesten Buch¹² Grausamkeiten ließen sich nicht durch individuelle Dispositionen oder Pathologien erklären, sondern nur anhand bestimmter sozialer Umstände und Konstellationen. Eine individualistische Kultur tendiere jedoch dahin, dies auszublenden und den Individuen nahezulegen, dass gerade ihnen so etwas nicht passieren könne. Ähnliche „Attributionsfehler“ werden nach Zimbardo gemeinhin auch bei der Erklärung von Intelligenz, Schulleistungen oder Verhaltensauffälligkeiten wie Hyperaktivität begangen. Er rät deshalb, erst wenn „die situative Detektivarbeit“ erfolglos bleibe, solle man auf „dispositionelle Analysen“ zurückgreifen. Die Persönlichkeitstests, die in seinen Untersuchungen vorab mit den Probanden durchgeführt worden waren, erwiesen sich jedenfalls als nicht zuverlässig für die Voraussage des späteren Handelns.¹³

12 Zimbardo, Philip: Der Luzifer-Effekt - Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen, Heidelberg 2008

13 Zimbardo 2008 in: Haß und in: Zander

„Bisher wurde für kein einzelnes Behandlungsprogramm zweifelsfrei belegt, dass damit die Rückfallquote der Zielgruppe verringert wurde.“¹⁴ Deskriptive Analysen von Metastudien zeigen teilweise erhebliche methodische Schwächen der Primärstudien auf, die in der Mehrzahl der Fälle auf nicht-äquivalente Kontrollgruppen zurückgreifen. Weitere Mängel werden in der Dokumentation der Studien hinsichtlich der Angaben zur konkreten Behandlungsumsetzung sowie zu spezifischen Merkmalen der behandelten Population festgemacht¹⁵. Der Erfolg einer Therapie im Vollzug, der für die öffentliche Meinung zur Straftäterbehandlung ausschlaggebend ist, wird insbesondere an der Schnelligkeit und Häufigkeit der Symptombeseitigung gemessen. Da Kriminalität ja bedeutet, in Konflikt mit gesellschaftlichen Normen geraten zu sein, lautet der Anspruch der Gesellschaft beispielsweise an sozialtherapeutische Einrichtungen möglichst völlige Symptombeseitigung der Patienten, vor allem weil die Symptomatik der Kriminalität unmittelbar erkennbar ist und die Gefahr eines Rückfalls unter Umständen neue Opfer zur Folge hat. Aber insbesondere psychoanalytische Autoren betonen sowohl die Komplexität der vorfindbaren multiplen Symptombildungen, als auch die Tiefe und Schwere der angenommenen Grundstörungen, welche die therapeutische Arbeit erheblich erschweren und eventuell auch verlängern. Die institutionellen Bedingungen entsprechen diesem Anspruch oftmals bei weitem nicht¹⁶. „Eine Therapie aber lediglich auf die Bekämpfung von Symptomen zu beschränken, ist nicht nur ungeeignet, weil wichtige Ursachen des abweichenden Verhaltens nach wie vor existent bleiben, vielmehr wäre eine solche Therapie de facto ein die Menschenwürde verletzender Dressurakt.“¹⁷

Allerdings muss auch bedacht werden, dass objektive Untersuchungsverfahren zur Überprüfung der Validität einer Behandlungsmethode natürlich der Weiterentwicklung und Verbesserung dienen können, wenn hierfür allgemein gültige Kriterien vorhanden sind. Diese werden aber in der Wissenschaft höchst kontrovers diskutiert. Andere Wissenschaftler gehen sogar davon aus, dass bei einem derartig komplexen Forschungsgegenstand wie der Evaluation im Strafvollzug es niemals möglich ist, sämtliche Fehlerquellen auszuschalten und zu kausal eindeutigen Antworten zu kommen. Indessen wächst die Qualität der Untersuchung mit dem Bemühen des Forschers, möglichst viele Fehlerquellen zu erkennen und bei der Anlage der Untersuchung bzw. der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.¹⁸ Deshalb ist weitergehende Forschung im Justizvollzug analog zum immer schneller und weiter voranschreitenden Erkenntnisstand in der Wissenschaft vonnöten.

„Die Messung der Wirkung von Sanktionen zählt zu den schwierigsten Problemen kriminologischer Forschung. Die größte Schwierigkeit besteht darin, den empirischen Nachweis zu führen, dass der gemessene Erfolg, hier: die Häufigkeit von (Nicht-) Rückfall, eine Wirkung der Sanktion ist“¹⁹. Die kriminologische Forschung im Rahmen des kriminologischen Dienstes unseres Bundeslandes und an der FHöVPR M-V ist ein erster Anfang und bedarf eines intensiven Ausbaus auch der personellen und finanziellen Ressourcen und einer festen institutionellen Verankerung, sowie einer lebendigen Vernetzung mit anderen Forschungseinrichtungen – dann können aus ihm Impulse erwachsen, die für eine wirksamere Straftäterbehandlung und damit für eine bessere Prävention vor neuen und schweren Straftaten bedeutend sein können.

Volker Bieschke

14 Ortman 2003, zitiert nach Krenberger, Seite 76

15 Schmucker, Seite 234

16 Specht Seite 134

17 Krenberger a.a.O.

18 Taus, Seite 13

19 Heinz, Seite 7

Literaturnachweise:

- * Birbaumer, Niels, Vortrag an der Justiz-Führungsakademie-Celle, 25.03.09
Dokumentation der Power-Point-Präsentation
- * Bussmann, Kai-D.; Seifert, Simone; Richter, Kathrin: Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug: Delinquenzbelastung, Biographie und Persönlichkeitsmerkmale, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1/2008
- * Erlass des Justizministeriums M-V vom 24.04.2008, zur Beauftragung der FHöVPR, GeschZ III 210/ 4557 – 15 SH
- * Gratz, Wolfgang: Wirkungsforschung, Strafvollzug und bedingte Entlassung, in Birklbauer, A./Hirtenlehner, H.: Bewährung nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug, Wien 2005
- * Haß, Frauke: Interview mit Philip Zimbardo, in Frankfurter Rundschau-online, 08.08.2008
- * Heinz, Wolfgang: Rückfall- und Wirkungsforschungs-Ergebnisse aus Deutschland, Vortrag Kansai Universität, Osaka, 05.04.2007, [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/ Heinz_Rueckfall- und_Wirkungsforschung_he308.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall- und_Wirkungsforschung_he308.pdf)
- * Jehle, Jörg-Martin/ Heinz, Wolfgang/ Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003
- * Krenberger, Verena: Psychoanalyse im modernen deutschen Strafvollzug – Untersuchung der Geeignetheit unter Philosophischen Gesichtspunkten, Stuttgart, 2003
- * Schmucker, Martin: Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung, Herbolzheim, 2004,
- * Specht, Friedrich, ZfStrVo 2001, 178, zitiert in: Mushoff, Tobias: Sozialtherapie am Ende? Gegenreform im Strafvollzug, in: Forum Recht 04-2005
- * Tauss, Raimund: Die Veränderung von Selbstkonzeptkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener, in: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1992
- * Zander, Michael: System der Folter-Philip Zimbardos sozialpsychologische Analyse der der Ereignisse von Abu Ghraib, Die Tageszeitung Junge Welt -online, 14. August 2008, Nr. 189